

gen. Diesen Weg hätten bereits die EFTA-Staaten, die ASEAN-Staaten und Singapur mit Südkorea beschrifteten.

Die EU-Kommission selbst rät den Mitgliedstaaten zur zweiten Option, versehen mit einer „Review Clause“, die eine zukünftige Ausdehnung des Güterumfangs ermöglichen soll.

Schwere Bedenken seitens Gewerkschaften und Europäischem Parlament

Neben der politischen Dimension - der durch aus positiv zu wertenden Annäherung der beiden Staaten - sind Bedenken in Bezug auf die Produktionsfreizone in Nordkorea absolut berechtigt. Nordkoreanische Arbeitskräfte sollen nicht nur wesentlich günstiger als ihre südkoreanischen Nachbarn arbeiten, sie sollen sogar weit weniger als die chinesischen WanderarbeiterInnen verdienen. Schätzungen zufolge sollen ArbeiterInnen pro Monat nicht mehr als ein paar Dollar verdienen. Genaue Angaben sind allerdings nicht aus zu machen, weil die Löhne nicht direkt an die ArbeiterInnen, sondern an den nordkoreanischen Staat gezahlt werden, der einen bestimmten Anteil für Unterkunft, Ausbildung und Gesundheitsversorgung einbehält.¹ Darüber hinaus sollen exzessive Überstunden die Regel sein. Das Südkoreanisch-Amerikanische Freihandelsabkommen wird vor allem vom Amerikanischen Gewerkschaftsverband AFL-CIO und vom Südkoreanischen Gewerkschaftsbund (KCTU) deshalb abgelehnt, weil durch die Legitimie-

rung der Produktion und des Handels mit den erzeugten Produkten in Gaesong der Druck auf Löhne und Arbeitsstandards in Südkorea und den USA massiv verstärkt wird (race to the bottom).

Die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen in der Exportproduktionszone waren laut GewerkschaftsvertreterInnen nur sehr schwer recherchieren, weil ihnen der Zutritt verweigert wurde.

Wie von vielen anderen Exportproduktionszonen bekannt ist, werden auch in Gaesong die grundlegendsten ArbeitnehmerInnenrechte missachtet,² die Bildung freier Gewerkschaften und Kollektivvertragsverhandlungen sind ohnehin kein Thema. Da Nordkorea kein Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ist, besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung dieser Mindeststandards. Was auch immer mit Südkorea vereinbart wird, wird keinerlei Rechtsverbindlichkeit für Nordkorea nach sich ziehen.

Bereits bei den gegenwärtigen Verhandlungen für das Freihandelsabkommen mit Südkorea, wurde im Nachhaltigkeitskapitel die „Förderung der Kernarbeitsstandards“ vereinbart, weil Südkorea die beiden ILO-Konventionen zur Bildung freier Gewerkschaften sowie zur Kollektivvertragsfreiheit äußerst mangelhaft umsetzt. Man darf gespannt sein, wie man Nordkorea – wo es überhaupt keinerlei Verpflichtung dazu gibt –

zur Einhaltung dieser Menschenrechte bringen wird.

Politisch wären Handelserleichterungen für die in Nordkorea hergestellten Waren nur dann akzeptabel, wenn in der Exportproduktionszone die international anerkannten Sozialstandards durch die beiden Staaten eingehalten würden. Das Europäische Parlament lehnt in seinem Bericht zu den Handelsbeziehungen zwischen EU und Südkorea die Ausdehnung der Handelserleichterungen auf die in Gaesong produzierten Güter entschieden ab, solange soziale Mindeststandards verletzt werden.

Ein Freihandelsabkommen auf Güter aus Ländern aus zuweiten, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, wird komplexe rechtliche und technische Fragen aufwerfen. Die in Gaesong erzeugten Güter gelten dann als originär südkoreanische Güter, was sich auch auf weitere Ursprungsregelungen auswirken kann. Sollten Süd- und Nordkorea, wie von vielen erhofft, weitere gemeinsame Projekte dieser Art realisieren, wird der Kostendruck auf Europa enorm steigen. ♦

Anmerkungen:

¹ AFL-CIO „Outward Processing Zones – Kaesong Industrial Complex“, 2007

² Dabei handelt es sich um die sog. ILO-Kernarbeitsnormen: Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungsrecht, Verbot von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22;

Redaktion: Melitta Aschauer, Éva Dessewffy, Valentin Wedl, Werner Raza, Norbert Templ, Alice Wagner, Elisabeth Beer; 1040 Wien, Prinz Eugen Str 20-22

Kontakt: Werner Raza (werner.raza@akwien.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Kostenlose Bestellung unter:

<http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>

OFFENLEGUNG GEMÄSS § 25 MEDIENGESETZ

Medieninhaber und Hersteller: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Str. 20-22;

Präsident: Mag. Herbert Tumpel

Aufgabenstellung: Interessenvertretung der Arbeitnehmer

Blattlinie: Der AK Infobrief EU_International informiert über aktuelle Themen der Europäischen und internationalen Politik, und liefert dazu fachlich fundierte Analysen und Kommentare. Besonderes Augenmerk wird auf für Arbeitnehmer relevante Themen gelegt. Der AK Infobrief EU_International will damit zu einer qualifizierten politischen Diskussion zu europäischen und internationalen Fragen beitragen und dabei die Interessen österreichischer Arbeitnehmer in die öffentliche Debatte einbringen.